

Sitzung	Gemeinderat	15.05.2018	öffentlich beschließend
---------	--------------------	-------------------	-------------------------

Amt/Sachgeb.:	Stadtkämmerei	Vorlagen Nr.:	2017/0106	TOP
Verfasser:	Frau Ruff	AZ:	751.31; 022.32	
Datum:	05.03.2018		250	
HH-Auswirkung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – wird wie in Anlage 1 ersichtlich neu gefasst.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n): 6

A Vorgang

B Sach- und Rechtslage

1. Allgemeines

Der Gemeinderat hat sich seit 2015 mit einer Neuausrichtung des Friedhofs Weinsteige beschäftigt. Dabei wurden mit Beschlüssen vom 19.01.2016 und 25.04.2017 neue Grabarten auf den Weg gebracht und neue Ruhezeiten festgelegt.

Nach § 1 der Friedhofsordnung der Stadt Weilheim dienen die Friedhöfe der Bestattung verstorbener Einwohner und der verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Neben diesem Personenkreis kann die Stadt Weilheim weiterhin im besonderen Einzelfall die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Für die Bestattung dieser Personen ist ein sogenannter „Auswärtigenzuschlag“ vorgesehen.

Der Friedhof und somit das gesamte Bestattungswesen stellt eine „kostenrechende Einrichtung“ der Gemeinde gem. § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung dar, die sich in der Regel ganz oder teilweise aus Entgelten (Gebühren) finanzieren soll (§ 12 Gemeindehaushaltsverordnung).

Die Stadt Weilheim ist nach § 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Benutzungsgebühren durch Satzung verpflichtet. Dieser Gebührensatzung ist zwingend eine Gebührenkalkulation zugrunde zu legen.

Die Stadt Weilheim unterhält für das Bestattungswesen derzeit drei Friedhöfe: den neuen Friedhof an der Weinsteige, den alten Friedhof an der Kirchheimer Straße (seit 01.01.2012 keine Neubelegungen mehr) sowie den Friedhof im Teilort Hepsisau als eine öffentliche Einrichtung.

Die Gebühren wurden 2011 letztmals kalkuliert; 2013 gab es lediglich eine Anpassung an die Gebühren der damals noch für die Stadt tätigen Fa. Holt. Eine neue Kalkulation ist u.a. notwendig geworden, da

- die Ruhezeit der Urnengräber reduziert wurde,
- neue Grabarten auf dem Friedhof Weinsteige angelegt wurden,
- die Bestattungen seit 01.01.2015 mit eigenem Personal durchgeführt werden und
- der Kostendeckungsgrad insbesondere seit der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht deutlich unter 50 % liegt.

Für die Friedhofsgebührenkalkulation ist es notwendig, die verschiedenen Grabarten miteinander vergleichbar zu machen. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Äquivalenzprinzip) in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz zu berücksichtigen, d.h. dass Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung so zu bemessen sind, dass bei gleicher Inanspruchnahme der Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung entsprechend dieser Unterschiede in etwa angemessene Gebühren erhoben werden.

Die Kommune hat dabei einen Ermessensspielraum.

Nach § 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die Gemeinde ist daher nicht zur (voll)kostendeckenden Gebührenfestsetzung verpflichtet. Soweit ein öffentliches Interesse besteht, können niedrigere Gebühren erhoben werden. Allerdings werden zu geringe Kostendeckungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt beanstandet.

2. Kostendeckungsgrad

Die Gemeinde ist nach den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung des Kommunalen Wirtschaftsrechts verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Da das Bestattungswesen eine kostenrechnende Einrichtung ist sollte eine möglichst hohe Kostendeckung angestrebt werden.

Bei der letzten Kalkulation 2011 wurde bei den Grabnutzungsgebühren ein Kostendeckungsgrad von 70 –80 % festgelegt. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad (Rechnungsergebnis) lag in den Jahren 2012 ff jedoch deutlich darunter. Ursächlich hierfür sind die gestiegene Nachfrage an kleineren und / oder kostengünstigeren Gräbern, eine rückläufige Nutzung der Aussegnungshalle und die Durchführung der Bestattungen mit eigenem Personal und Geräten.

Der Kostendeckungsgrad hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Kostendeckungsgrad	Bestattungsfälle
2010	118.137	287.908	41,03	73
2011	142.668	317.964	44,87	83
2012	161.388	282.979	57,03	83
2013	198.088	299.475	66,14	91
2014	179.724	294.431	61,04	98
2015	106.641	327.690	32,54	97
2016	146.549	409.995	35,74	94

Bei der letzten Beantragung von Fördermitteln des Ausgleichstocks (Mensa BZW) hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass vor der Inanspruchnahme von Fördergeldern zunächst kommunale Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sind. Ein Zuschuss konnte nur mit Verweis auf gemeinderätliche Beratungen zu neuen Grabarten und der Zusage einer anschließenden Neukalkulation erteilt werden.

3. Gebührenfähige Kosten

Gebührenfähig sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der für die Leistungserstellung notwendigen Bestattungseinrichtungen

(§ 9 Abs. 2 KAG). Dazu gehören neben den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Das bedeutet, dass beispielsweise Kosten für die Pflege der Kriegs- und Ehrengräber nicht in die Kalkulation miteinfließen dürfen, da sie nichts mit der betrieblichen Leistungserstellung zu tun haben.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen wird die Nutzungszeit der einzelnen Anlagegüter entsprechend vorliegender Abschreibungstabellen festgelegt.

Der kalkulatorische Zinssatz liegt im Bestattungswesen, wie bei allen kostenrechnenden Einrichtungen, bei 5 %.

Für die Gebührenkalkulation ist zunächst die Gebührenobergrenze zu ermitteln. Grundlage für die Kalkulation sind die Rechnungsergebnisse 2015 und 2016 (Umstellung auf NKHR) sowie eine in die Zukunft gerichtete Kostensteigerung mit 5 %.

In der Kalkulation werden folgende Kosten und Gebühren unterschieden:

- Neu: Verwaltungsgebühren
- Bestattungskosten
- Gebühren für die Aussegnungshalle
- Grabnutzungsgebühren
- Trittplattengebühren
- Pflegegebühren für Rasengräber und Grabkammern

3.1 Verwaltungsgebühren

Neu sind die Gebühren für die Zulassung von Dienstleistungserbringern (Bestatter, Gärtner, Steinmetze) sowie die Gebühr für die Grabmalgenehmigung. Bei letzterer wird zwischen stehenden und liegenden Grabmalen unterschieden, da bei den stehenden Grabmalen nun die jährlich durch den städtischen Mitarbeiter durchzuführende Standsicherheitsprüfung (inkl. das dafür angeschaffte Messgerät) berücksichtigt wird.

3.2 Bestattungsgebühren (Anlage 2)

Im Einzelnen handelt es sich um

- Kosten für die Herstellung und Schließen eines Grabes
- Kosten für die Bestattungsaufsicht
- Kosten für die Sargträger
- anteilige Kosten für die Container für Erdaushub, Kränze etc.
- Kosten für die Nutzung der Aussegnungshalle (Strom, Heizung, Reinigung, Gebäudeunterhaltung, Abschreibung und Verzinsung)

Bestattungsgebühren werden für die Leistungen anlässlich der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Aschen erhoben.

Die reinen Bestattungsarbeiten wurden bis 31.12.2014 durch die Fa. Holt durchgeführt. Seit 01.01.2015 übernimmt die Stadt selbst diese Aufgabe. Dafür wurden die notwendigen Geräte und Fahrzeuge beschafft und Personal eingestellt. Eine Kalkulation der Bestattungsgebühren ist daher erstmals notwendig geworden.

Neu aufgenommen wurde auch die Gebühr für die Sargträger.

Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Aussegnungshalle und der Leichenzellen (Anlage 3) stellt die konkrete Nutzung sowie die Grundfläche der einzelnen Räume dar. Diese wurden erstmals genau ermittelt und den einzelnen Bereichen zugeordnet. Hierbei wurden auch Flächen, die nicht bzw. nur teilweise für das Bestattungswesen genutzt werden, den jeweiligen Produkten zugeordnet. Ab 2017 erfolgt eine interne Kostenerstattung.

Durch die bisherige Gebühr von 650 € für die Nutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier werden nach der neuen Kalkulation rd. 82 % der Kosten gedeckt. Daher wird hier auf eine Anhebung der Gebühr verzichtet.

Bei der Gebühr für die Nutzung der Leichenzellen sollte eine Kostendeckung von 100 % angestrebt werden. Die bisherige Gebühr von 200 € für drei Tage reduziert sich auf 135 €, die allerdings ab Gültigkeit der neuen Satzung täglich mit 45 € berechnet wird.

Bei der Leichenhalle Hepsisau schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Gebühr von 465 € auf 200 € zu reduzieren, da die Halle sehr einfach ausgestattet ist und die Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich zur Aussegnungshalle Weinsteige deutlich geringer sind.

3.3 Grabnutzungsgebühren (Anlage 4)

Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Reihen- und Wahlgräbern zu Beginn der Nutzungszeit für den gesamten Zeitraum einmalig erhoben. Bei Wahlgräbern kann das Nutzungsrecht nach Ablauf erneut erworben werden.

Durch diese Nutzungsgebühren sollen die Kosten für den Erwerb und die Erschließung der Friedhofsfläche, für die Herstellung der Friedhofseinrichtungen sowie für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung dieser Anlagen und Einrichtungen im gesamten Nutzungszeitraum gedeckt werden.

Die im Gebührenrecht zu beachtenden Grundsätze der Kostendeckung und der Gleichbehandlung sowie das Äquivalenzprinzip werden dadurch berücksichtigt, dass der Gebührenmaßstab so ausgestaltet wird, dass für die Verleihung verschiedener Nutzungsrechte (z.B. für Kinder-, Urnen-, Reihen- und Wahlgräber) unterschiedlich hohe, an den jeweiligen Kosten orientierte Grabnutzungsgebühren festgesetzt werden.

Die Benutzungsgebühren sollen so bemessen sein, dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren erhoben werden.

Bereits In der vorigen Kalkulation wurden Äquivalenzziffern eingeführt, die nun weiterentwickelt wurden.

Die für die Gebührenbemessung maßgebliche Gesamtzahl der Bemessungseinheiten ergibt sich aus der gewichteten Grabfläche und den gewichteten Bestatungsplätzen pro Grabstelle multipliziert mit der in der Friedhofsatzung festgelegten Nutzungsdauer der einzelnen Grabarten und den voraussichtlichen jährlich zu verleihenden Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten.

Bisher wurde ein 10- bzw. 5-jähriger Durchschnitt gebildet. Die Bestattungskultur in Deutschland hat sich allerdings in den letzten 10 Jahre sehr verändert. Wie in vielen Städten und Gemeinden geht auch in Weilheim der „Trend“ weg von Erdgräbern hin zu kleinen, pflegeleichten Urnengräbern. Daher wurden 10-, 5- und 3-Jahresdurchschnitte gebildet und hierauf aufbauend eine Prognose für die Zukunft aufgestellt.

In Anlage 4 sind die neuen Gebührensätze für die Grabnutzung abhängig vom Kostendeckungsgrad dargestellt. Aus Sicht der Verwaltung wird mit den vorgeschlagenen Grabnutzungsgebühren ein angemessener Kostendeckungsgrad (75%) erreicht. Lediglich bei den Gräbern ohne Gestaltungsvorschriften und in Sonderlagen schlägt die Verwaltung eine kostendeckende Gebühr vor.

Neu aufgenommen wurden die nun zur Verfügung stehenden folgenden neuen Grabarten

- Urnengräber im gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsfeld,
- Erd- und Urnengräber ohne Gestaltungsvorschriften und
- Wahlgräber in Sonderlage.

3.4 Trittplattengebühren

Die Kosten für die Trittplatten wurden in Abstimmung mit dem Stadtbauamt ermittelt und zu 100 % in die Gebührensatzung aufgenommen.

3.5 Gebühren für die Pflege der Rasengräber und Grabkammern

Die Zeiten für Personal und Geräte wurden vom Bauhof bzw. dem Stadtbauamt aktualisiert. Wie bei den Trittplatten ist es auch hier üblich, die Kosten zu 100 % weiterzugeben.

3.6 Umfragen und Berechnungsbeispiele

In Anlage 5 sind die Gebührensätze anderer Städte und Gemeinden zusammengestellt. Des Weiteren stellen die Anlagen 6/1 und 6/2 anhand der vorgeschlagenen Gebühren die Kosten der Stadt für eine Beerdigung beispielhaft dar.

C Finanzielle Auswirkungen